

## 49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz, BGBl. Nr. 753/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1989, geändert wird (56/A)**

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 39 a und 39 b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes betreffend Beihilfen bei der Umstellung, Umstrukturierung und Sanierung von Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bis 31. Dezember 1991 verlängert werden. Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 16. Jänner 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Im Hinblick auf die befristete Geltungsdauer der seit 1983 dem Rechtsbestand angehörenden §§ 39 a und 39 b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bis 31. Dezember 1990 besteht die Notwendigkeit einer umgehenden Verlängerung dieses wichtigen wirtschaftlichen Instrumentes zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftli-

cher Bedeutung. Die Weitergeltung dieser Förderungsbestimmungen wird auch von den betroffenen Bundesministerien für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, vom Österreichischen Arbeiterkammertag und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie den Bundesländern befürwortet.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (56/A) in seiner Sitzung am 23. Jänner 1991 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Schwimmer, Mag. Guggenberger und Dolinschek sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun beteiligten, wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 01 23

**Gradwohl**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

∕.

**Bundesgesetz, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz, BGBl. Nr. 753/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1989, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Im Artikel I wird der Ausdruck „31. Dezember 1990“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1991“ ersetzt.